

BEITRAGSSATZUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Höhe und die Erhebung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen. Änderungen erfolgen durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft gemäß §4 Abs. 2 der Vereinssatzung.

§ 2 Erhebung

1. Die festgesetzten Vereinsbeiträge werden zu Beginn eines neuen Jahres für das dann laufende Jahr erhoben. Durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft kann in Ausnahmefällen auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der Vereinsbeitrag wird bei Neueintritt anteilig wie folgt erhoben und ist sofort fällig:
 - a) Betritt 1. Quartal: 100%,
 - b) Betritt 2. Quartal: 75%,
 - c) Betritt 3. Quartal: 50%,
 - d) Betritt 4. Quartal: 25%.
3. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, wird der Vereinsbeitrag nicht mehrfach erhoben. Sind in verschiedenen Abteilungen unterschiedliche Beitragshöhen vorgesehen, gilt der jeweils höchste Beitrag.
4. Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Vereinsbeitritt zur Erteilung eines entsprechenden Mandats und zur Sicherstellung ausreichender Kontodeckung.

§ 3 Beiträge

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Vereinsbeitrag entsprechend der folgenden Beitragsklassen zu entrichten:

Beitragsklasse	Beschreibung	Jahresbeitrag
01	aktive Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)	40 €
02	aktive Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr), in einer Abteilung ohne regelmäßigen Probenbetrieb und ohne Dirigent mit Dirigentenvertrag	16 €
03	aktive Kinder und Jugendliche (bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)	0 €
04	Fördermitglieder, ohne aktive Teilnahme, nur Förderung	frei wählbar (ab 50 €)
05	Ehrenmitglieder, vom Verein ernannt	frei
06	Vorstandmitglieder, die nicht in einer Abteilung sind	16 €
07	passive Mitglieder, die in keiner Abteilung oder dem Vorstand aktiv sind	16 €

- Erzielt der Verein finanzielle Überschüsse, beispielsweise durch Gagen, Spenden oder Sponsorengelder, können diese – soweit es die finanzielle Lage des Vereins zulässt – anteilig als Zuschüsse an die Abteilungen zurückgegeben werden. Die Zuschüsse orientieren sich an der Summe der von den jeweiligen Abteilungen entrichteten Mitgliedsbeiträge und dürfen ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere für Probenwochenenden oder Ausflüge. Eine Gewährung erfolgt jeweils erst nach dem Jahresabschluss und gilt für das Folgejahr.

§ 4 Gebühren

Der Verein erhebt neben den Vereinsbeiträgen keine weiteren Gebühren.

§ 5 Umlagen

Der Verein erhebt neben den Vereinsbeiträgen keine weiteren Umlagen.

§ 6 Änderungen von Angaben

Änderungen der persönlichen Angaben (z.B. Abteilungswechsel, Aktivenstatus oder Kontoverbindung) sind dem Verein umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail an mitglieder@musikvereinnandlstadt.onmicrosoft.com erfolgen.

§ 7 Zweck

Der Vereinsbeitrag dient als Sockelfinanzierung und deckt Grundkosten wie Versicherungen, Mitgliedsbeiträge bei Musikbünden, GEMA-Gebühren, Raummieten oder Dirigentenkosten.

§ 8 Abteilungsbeiträge

Abteilungen können durch Mehrheitsbeschluss und mit Zustimmung der Vorstandschaft gesonderte Beiträge, Gebühren oder Umlagen zur Deckung abteilungsspezifischer Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind beim Abteilungseintritt darüber zu informieren.

§ 9 Vereinsaustritt

Mit dem Vereinsaustritt endet die Beitragspflicht zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Es gilt die in der Vereinssatzung geregelte Kündigungsfrist.

§ 10 Gültigkeit der Beitragssatzung

1. Diese Beitragssatzung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und behält ihre Gültigkeit, bis durch die erweiterte Vorstandschaft eine neue Beitragssatzung beschlossen wird.
2. Ein Antrag auf Änderung der Beitragssatzung kann von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder durch einfache Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft gestellt werden.
3. Mit dem Antrag ist zugleich ein vollständiger Entwurf der geänderten Beitragssatzung zur Abstimmung einzureichen.
4. Über die Annahme einer neuen Beitragssatzung entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit der in der Vereinssatzung festgelegten Beschlussfassung.

Beitragssatzung errichtet am 21.08.2025 und in der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft vom 09.10.2025 auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung beschlossen.

Die Beitragssatzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Nandlstadt, den 11.10.2025



Thomas Häßler
1. Vorstand

Anschrift:

Musikverein Nandlstadt e.V.
Buchenstraße 2, 85405 Nandlstadt
Mitglied im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON)
und im Bayerischen Sängerbund (BSB)

Vorstand:

1. Vorstand: Thomas Häßler
2. Vorstand: Stefan Hofstetter-Spona
Kassier: Patricia Schleibinger
Schriftführer: Claudia Voraberger

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Hallertau
IBAN: DE39 7016 9693 0000 7342 41
BIC: GENODEF1RHT